

Kooperationsvereinbarung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger, Schloßgraben 3, 92224 Amberg
- nachfolgend Landkreis -

und

die Stadt Amberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny, Marktplatz 11, 92224 Amberg
- nachfolgend Stadt -

schließen zur Umsetzung des Projekts „Intermodales Verkehrskonzept“
folgende Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa).

Präambel

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg beteiligen sich gemeinsam mit dem Projekt „Intermodales Verkehrskonzept“ an der regionalen Initiative im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung.

In diesem Rahmen wurde im Handlungsfeld Siedlungsentwicklung folgende Zielsetzung definiert:
Erarbeitung eines umfassenden Verkehrskonzeptes für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg – nachfolgend die Region.

Die Projektziele dieses umfassenden Verkehrskonzeptes sind:

- Erfassung und Analyse der Personenverkehrsströme in der Region
- Entwicklung von Modellen zur Umsetzung
- Vernetzung regionaler Mobilitätsträger
- Entwicklung von Folgemaßnahmen
- Steuerung des Prozesses durch das Regionalmanagement

§ 1 Kooperation

Der Landkreis und die Stadt kooperieren im Projekt „Intermodales Verkehrskonzept“ des Regionalmanagements im Landkreis Amberg-Sulzbach unter Einbindung der Experten und politischen Verantwortlichen vom 01.08.2019 bis 31.07.2021.

§ 2 Personal

- (1) Zur Koordinierung und Organisation des Projektes wird die notwendige Arbeitszeit des Regionalmanagers im Landkreis in oben beschriebenem Projektzeitraum eingesetzt.
- (2) Darüber hinaus benennt die Stadt für ihren Zuständigkeitsbereich einen Ansprechpartner, der zur Abstimmung von notwendigen Projektmaßnahmen zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung des Freistaats Bayern

Der Landkreis beantragt nach den „Richtlinien zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (FöRLa)“ zur Umsetzung des Projekts durch das Regionalmanagement, eine Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

§ 4 Kosten

- (1) Der Landkreis und die Stadt teilen sich die allgemein anfallenden Kosten, nach Abzug der staatlichen Förderung, je zur Hälfte.
- (2) Es werden nur Kosten aufgeteilt, für die der Freistaat Bayern eine Förderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) gewährt. Alle weiteren Kosten (Eigenanteil) werden von der jeweiligen Kommune, die den Auftrag erteilt, getragen.

- (3) Sind Maßnahmen oder Projektbestandteile nur einem Projektträger direkt zuzuordnen, übernimmt dieser alle Kosten für diese Maßnahmen.

§ 5 Maßnahmen

- (1) Grundlage für das Gesamtprojekt sind der Förderantrag nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung, das inhaltliche Konzept sowie der Bewilligungsbescheid.
- (2) Die Leitung der Kooperation zur Durchführung des Projekts wird vom Landkreis übernommen. Das Regionalmanagement ist disziplinarisch und organisatorisch in die Verwaltungsstruktur des Landkreises eingegliedert.
- (3) Als Begleitgremium zur Umsetzung wird ein „Runder Tisch“ etabliert. Diesem gehören Verantwortliche aus Landkreis und Stadt – sowohl auf politischer, als auch auf Verwaltungsebene – an. Die Zusammensetzung obliegt den Vertragspartnern selbst. Das Gremium wird in Zusammenarbeit mit einem evtl. zu beauftragenden Fachbüro den Prozess der Entwicklung des Intermodalen Verkehrskonzepts begleiten. Die Organisation des Runden Tisches obliegt dem Regionalmanagement, in Abstimmung mit dem evtl. zu beauftragendem Fachbüro.
- (4) Das Regionalmanagement übernimmt insbesondere u.a. folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitungsphase, z.B.
 - i. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung
 - ii. Vergabe der öffentlichen Ausschreibung
 - b. Umsetzungsphase, z.B.
 - i. Begleitung und Kontakt mit dem beauftragten Fachbüro
 - ii. Moderation des „Runden Tisches“
 - iii. Organisation und Begleitung von Veranstaltungen, z.B. zur Bürgerbeteiligung, nach Absprache mit dem Fachbüro bzw. anderen Vertragspartner
 - iv. Presseberichterstattung, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Presse-Verantwortlichen in Landkreis und Stadt
 - c. Abschlussphase, z.B.
 - i. Feedback einholen und auswerten
 - ii. Abrechnung der Kosten
 - iii. Presseberichterstattung, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Presse-Verantwortlichen in Landkreis und Stadt
 - iv. Begleitung bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen aus dem Konzept, evtl. durch weitere Fördermaßnahmen
- (5) Der Landkreis und die Stadt sprechen als gleichberechtigte Partner die Durchführung des Projekts und die sich daraus ergebenden Maßnahmen ab. Soweit Maßnahmen oder Teilprojekte nur einen Vertragspartner betreffen, können die Maßnahmen eigenständig durchgeführt werden, soweit sie den Zielen dieser Vereinbarung entsprechen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das einzelne Teilprojekt ein Beitrag für das Gesamtprojekt ist.

§ 6 Änderung der Vereinbarung, Haftung

- (1) Änderungen der Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte sich ergeben, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder im Wege der Auslegung, noch durch analoge Anwendung vorhandener Bestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine an den Grundlagen dieser Vereinbarung orientierte Regelung zu treffen.
- (3) Die Vertragspartner haften nicht für finanzielle Schäden oder inhaltliche Abweichungen, die der jeweils andere Vertragspartner verursacht hat.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.07.2021.

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach
Amberg, den 2019

.....
Landrat Richard Reisinger

Für die Stadt Amberg
Amberg, den 2019

.....
Oberbürgermeister Michael Cerny